

STATUTEN



I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Der Handballclub Liestal, Kommunikationsname „Vikings Liestal“, gegründet am 2. Dezember 1998, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), mit Sitz in Liestal.

Art. 2

Der Zweck des Vereins besteht in der Pflege und Förderung sportlicher Tätigkeit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Clubfarben sind rot/weiss.

Art. 2.1

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Handballverbandes SHV und des Handballverbandes der Region Nordwestschweiz HRV. Der Verein, seine Organe und Mitglieder anerkennen die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse des SHV und des HRV.

Art. 2.2

Der Handballclub Vikings Liestal setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Handballclub Vikings Liestal anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

Der Handballclub Vikings Liestal untersteht dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Der Handballclub Vikings Liestal sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Gold-Sponsor

RAIFFEISEN

Silber-Sponsoren

elektro jaggi

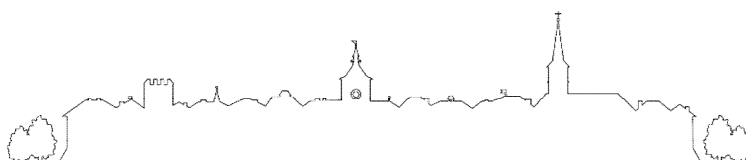
renata
batteries

Bronze-Sponsoren



ZIEGLER

die Mobilier
Gesamdegüter Liestal



STATUTEN



II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Der Verein umfasst die folgenden Mitgliederkategorien:

1. Animation
2. Junior:innen
3. Aktive
4. Passive
5. Ehrenmitglieder
6. Gönner

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer Anmeldekarte. Weist der Vorstand ein Beitritts-gesuch ab, kann die betroffene Person den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Geschäftsleiter zuhanden der Generalversammlung weiterziehen. Die Mitgliedschaft bis zur Volljährigkeit bedarf der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt.

Art. 4

Zu Ehrenmitgliedern können durch den Vorstand Personen ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung der Ehrenmitglieder ist der Generalversammlung mitzuteilen.

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf schriftliche Anzeige an den Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres (30. Juni).

Art. 6

Mitglieder, die nach Mahnung ihrer finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln oder offensichtlich dazu beitragen, den Verein in seinem Ansehen zu schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied an oder gibt ihm die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Geschäftsleiter zuhanden der Generalversammlung weiterziehen.

Gold-Sponsor

RAIFFEISEN

Silber-Sponsoren

elektro jaggi

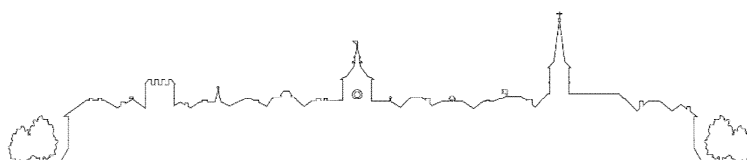
renata
batteries

Bronze-Sponsoren



ZIEGLER

die Mobilier
Gesellschaft Liestal



STATUTEN



III RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 7

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und Reglemente, zur Beachtung der von den zuständigen Vereinsorganen gefasste Beschlüsse sowie zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

Art. 7.1

Die Beitragspflicht der Mitglieder beschränkt sich auf die Mitgliederbeiträge gemäss Artikel 18 dieser Statuten und die Lizenzgebühren.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Art. 8

Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind die Mitglieder ab dem 18. Altersjahr.

Art. 9

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das dem Verein gehörende oder ihm zur Verfügung gestellte Material sorgfältig und fachgemäss zu behandeln.

Art. 10

Die Unfall- und Krankenversicherung ist Sache des Mitgliedes. Für Haftpflichtansprüche haftet der Verein gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und ist dafür versichert.

Gold-Sponsor

RAIFFEISEN

Silber-Sponsoren

elektro jaggi

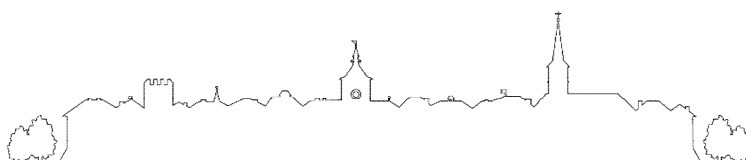
renata
batteries

Bronze-Sponsoren



ZIEGLER

die Mobilier
Gesamtkonzept Liestal



STATUTEN



IV ORGANISATION

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 12

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie entscheidet endgültig in allen ihr zustehenden oder zugewiesenen Angelegenheiten. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende September statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen oder wenn 1/5 aller Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte ein entsprechendes schriftliches Gesuch an den Vorstand richten.

Art. 13

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
2. Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes.
3. Abnahme der Jahresrechnung des Vereins (1. Juli bis 30. Juni), des Berichtes der Rechnungsrevisoren sowie Décharge-Erteilung an die geschäftsführenden Organe.
4. Festsetzung des Budgets und der Jahresbeiträge des Vereins.
5. Beschlussfassung über Reglemente.
6. Abänderung und Ergänzung der Statuten.
7. Auflösung des Vereins.
8. Beschlussfassung über alle der Generalversammlung von Gesetzes wegen übertragenen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder im Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.

Art. 14

Die Generalversammlung wählt den Geschäftsleiter und mindestens 4 Vorstandsmitglieder. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 15

Der Vorstand ist zur Erledigung jener Geschäfte zuständig, die durch Gesetz, Statuten oder Reglemente nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Der Geschäftsleiter vertritt den Verein nach aussen und führt Einzelunterschrift. Der Vorstand ist berechtigt, ausser den genehmigten Budgetposten, im Einzelfall über den Betrag von CHF 5'000.– zu verfügen.

Art. 16

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchführung und haben der Generalversammlung über die Revisionstätigkeit und ihre Feststellungen schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Sie werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

Gold-Sponsor

RAIFFEISEN

Silber-Sponsoren

elektro jaggi

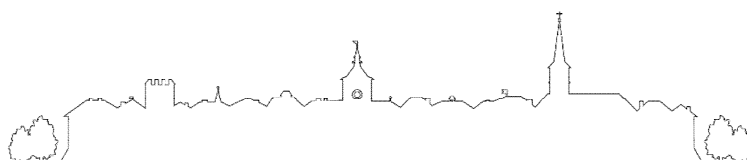
renata batteries

Bronze-Sponsoren



ZIEGLER

die Mobiliar
Genossenschaft Liestal



STATUTEN



V FINANZIELLES

Art. 17

Die Einnahmen des Vereins sind:

1. Mitgliederbeiträge
2. Ausserordentliche Beiträge
3. Spenden, Schenkungen, J+S Beiträge, Subventionen
4. Reingewinne sportlicher Veranstaltungen
5. Werbeeinnahmen und Sponsorengelder

Art. 18

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils von der ordentlichen Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt (1. Juli bis 30. Juni). Die Mitgliederbeiträge der Animation und der Junioren werden bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr erhoben.

Art. 19

Erfolgt der Eintritt nicht auf Beginn des Geschäftsjahres, so werden die Jahresbeiträge bei Eintritt in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres ganz und bei Eintritt in der zweiten Hälfte zu einem Zweitel berechnet. Als Eintrittsdatum gilt das Datum der Anmeldekarte. Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes, Trainer, Schiedsrichter und Funktionäre sind von den ordentlichen Mitgliederbeiträgen befreit.

Art. 20

Die Differenz zwischen Ertrag und Aufwand ist als Vortrag für die neue Rechnung zu verwenden.

Gold-Sponsor

RAIFFEISEN

Silber-Sponsoren

elektro|jaggi

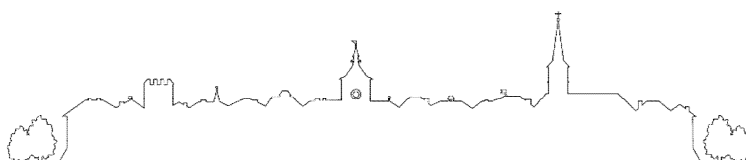
renata
batteries

Bronze-Sponsoren



ZIEGLER

die Mobiliar
Gesamthypothek Liestal



STATUTEN



VI VERFAHREN BEI WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Art. 21

Anlässlich der Generalversammlung und/oder ausserordentlichen Versammlungen werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 22

Bei Abstimmungen hat der Geschäftsleiter bei Stimmengleichheit den Stichentscheid zu fällen, bei Wahlen entscheidet im gleichen Fall das Los.

Art. 23

Die Verfahrensvorschriften für die Generalversammlung finden sinngemäss Anwendung bei Vorstandssitzungen.

Gold-Sponsor

RAIFFEISEN

Silber-Sponsoren

elektro jaggi

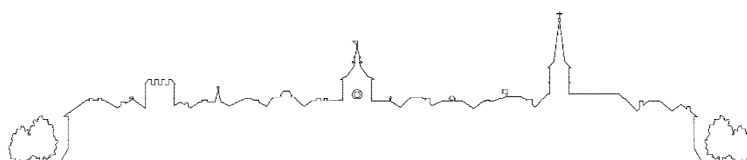
renata
batteries

Bronze-Sponsoren



ZIEGLER

die Mobilier
Gesellschaft Liestal



STATUTEN



VII AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 24

Falls die Generalversammlung gemäss Art. 21 die Liquidation des Vereins beschliesst, wird diese durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Versammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Art. 25

Das Vereinsvermögen wird bei der Stadt Liestal hinterlegt mit der Bestimmung, dass es einem in den nächsten 5 Jahren neugegründeten Handballclub in Liestal übergeben wird, der die gleichen Ziele verfolgt (Art. 2, Absätze 1 und 2)

Gold-Sponsor

RAIFFEISEN

Silber-Sponsoren

elektro jaggi

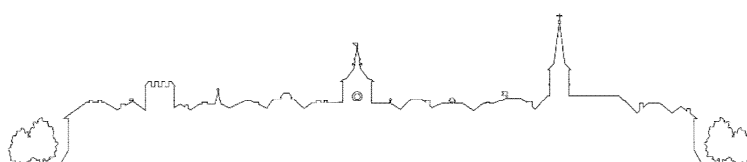
renata
batteries

Bronze-Sponsoren



ZIEGLER

die Mobilar
Gesamtkontor Liestal



STATUTEN



VIII SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 26

Diese Statuten traten anlässlich der Gründerversammlung vom 2. Dezember 1998 in Kraft. Revisionen fanden an der Generalversammlung vom 14. Juni 2000, an der Generalversammlung vom 12. Juni 2002, an der Generalversammlung vom 5. Juni 2015 und an der Generalversammlung vom 19. September 2025 statt.

Liestal, 19. September 2025

Yannick Regenass
Co-Präsident

Stephan Ritter
Co-Präsident

Gold-Sponsor

RAIFFEISEN

Silber-Sponsoren

elektrojaggi

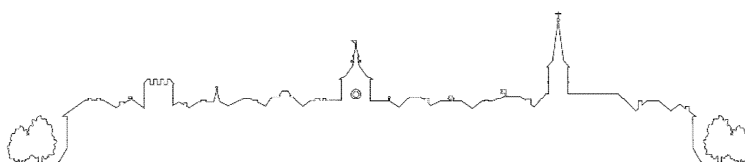
renata
batteries

Bronze-Sponsoren



ZIEGLER

die Mobilier
Gesellschaft Liestal



STATUTEN



Jugendfonds

- Zweck** Der HCL unterhält einen in der Rechnungslegung transparenten Fonds, der Kindern und Jugendlichen von wirtschaftlich schlechtergestellten Eltern zugutekommt.
- Der Fonds dient zur Ermässigung von Lagergebühren, Trainingsweekends, Ausflügen, Leiterausbildungen und dergleichen.
- Einnahmen**
- Gönnerbeitrag
 - Spenden
 - Erlöse aus Jugend- und Schüleranlässen
 - Zuwendungen aus der Jahresrechnung
- Ausgaben**
- Die Beiträge müssen in jedem Fall von den Eltern selbst, vom Trainer oder vom Junioren-Obmann formlos beantragt und ausreichend begründet werden.
- Der Vorstand entscheidet an seiner nächsten Sitzung den jeweiligen Beitrag bis maximal Fr. 300-- pro Jahr und Kind/Jugendlichem.
- Generalversammlung**
- Zuwendungen und Erlöse zu Gunsten des Fonds bedürfen der Zustimmung durch die Generalversammlung.
- Verwaltung**
- Der Fonds wird durch den Clubkassier verwaltet.
- Auflösung**
- Die Auflösung des Fonds kann auf Antrag der GV beschlossen werden. Allfällige noch vorhandene Geldmittel verfallen zu Gunsten der Kasse des HC Vikings Liestal.

Der Präsident:

Roberto Anzante

Der Vicepräsident:

Alex Bütler

Der Kassier:

Alfred Guadenbühl

Gold-Sponsor

RAIFFEISEN

Silber-Sponsoren

elektro jaggi

renata
batteries

Bronze-Sponsoren



ZIEGLER

die Mobilier
Gesamthandlung Liestal

